



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Stadt Lüdinghausen
Borg 2

59348 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen	
Eng:	13. April 2007
Dez.	FB

Dezernat 53 – Umweltüberwachung
 Dienstgebäude: Nevinghoff 22, 48147 Münster
 Telefon: 0251 / 2375 - 0
 Durchwahl: 0251 / 2375 - 284
 Telefax: 0251 / 2375 - 222
 Raum: R-35
 Auskunft erteilt:
 Peter Hisler
 eMail: dez53@bezreg-muenster.nrw.de
 Aktenzeichen:
 3-29.132-558.024/001.11 HI-53
 Verfahren:

Datum: 03.04.2007

Aufstellung des Bebauungsplanes „Lindenstraße“

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Dortiges Schreiben vom 07.03.2007, Az.: 61 26 05 Lindenstraße 3. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Planvorhaben nehme ich aus den Belangen des Dezernates 53 der Bezirksregierung hinsichtlich des Immissionsschutzes und der Störfallvorsorge wie folgt Stellung:

Die vorliegende Bebauungsplanänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung eines Verbrauchermarktes in ein Bowling-Center schaffen.

Hierfür wird das ausgewiesene „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ in ein Gewerbegebiet mit der Festsetzung „zulässig sind nur Betriebe und Betriebsteile der Abstandsklasse VII“ ausgewiesen.

Durch die getroffene Positivfestsetzung „zulässig sind...“ können jedoch nur die gewerblichen Nutzungen der aufgeführten Abstandsklasse VII baurechtlich genehmigt werden. So wäre z.B. die vorgesehene Nutzung „Bowling-Center“ planungsrechtlich nicht zulässig!

Ich rege daher an, die Festsetzungen nach Abstandsliste als Negativfestsetzung z.B. „unzulässig Abstandsklassen I – VI“ zu treffen.

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
 Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de
 Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411- 3300
 ÖPNV – Haltestellen:
 Vom Hbf Buslinie 17 bis Haltestelle „Arbeitsamt“
 Mit der DB Richtung Gronau oder Rheine bis
 Haltepunkt „Nord“

Konten der Deutschen Bundesbank
 Landeskasse - Filiale Münster
 BLZ: 400 000 00
 Konto: 40 001 520
 IBAN: DE34 4000 0000 0040
 0015 20
 BIC: MARKDEF1400

WestLB AG
 Münster
 400 500 00
 61 820
 DE65 4005 0000
 0000 0618 20
 WELADE3M

NRW.

Für die im Plangebiet vorhandenen Betriebe der Holzbe- und verarbeitung und der Möbelproduktion ist weiterhin eine „GI“-Ausweisung getroffen worden, allerdings sollen nun Betriebe der Abstandsklasse VII zusätzlich planungsrechtlich zugelassen werden.

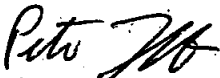
Durch diese Festsetzung sind in einem Industriegebiet, das gem. § 9 BauNVO für die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Gebieten der BauNVO unzulässig sind, vorgesehen ist, nur Betriebe mit dem niedrigsten Abstandserfordernis gem. Abstandserlass zulässig.

Ich rege daher an, die beiden fraglichen Planbereiche ebenfalls als Gewerbegebiet auszuweisen und die vorhandenen holzverarbeitenden Betriebe über eine Fremdkörperfestsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauNVO abzusichern.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Änderung der Ausweisung von SO in GE im südlichen Planbereich hinsichtlich der Störfallvorsorge bez. der Tankanlagen der DKV keine Verschlechterung der jetzigen Gefährdungssituation eintritt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Hisler